

20
21
Ista liber est mon^o S^{an}c^ti floriani Putanen^o dyoc^o

capit^ul^u ut

Hec sunt que obseruatis ut p^resentis in monasterio con
stitui p^rincipalia p^rcepta dilectione di dico et p^rocmu
primu p^rpt qd in unu congregati estis caritatis uinculu cus
todiat^{ur} ut unanimes habetis in domo et sit uobis in
ma una et cor unu in d^{omi}no et n^{on} dicatis aliqd p^rip^{ri}um s^{ed} sint
uobis omnia comunia et distribuam^{us} unicuiq^{ue} ur^{um} ap^{ro}p^{ri}o
posito ur^o.

Victus et uestitus distribuatur n^{on} equalit^{er} omib^{us} quia n^{on} equalit^{er}
omⁿis ualeat s^{ed} p^{ro}ut unicuiq^{ue} sic cuiq^{ue} opus fuerit. Sic enam
legim^{us} in actibus ap^{osto}lo^{rum} quia illi serant omnia comunia et
distribuunt^{ur} unicuiq^{ue} sic cuiq^{ue} op^{er}at^{ur}.

Qui habebit aliqd in se^{lo} quando ingressi sunt monaste
riu^m libent^{er} illud uelut e^{ss}e comun^e. Qui aut^{em} n^{on} habebant
n^{ec} ea querant ut monasterio.

ut nec
foris habere potuer^{unt}. sed tam^{en} eor^{um} informati qd opus est
tribuat^{ur} etia^m si paup^{er}is talis erat quid^o foris erant ut
nec ipsa necessaria possent inuenire. tunc n^{on} id^o putent^{ur}.
se^d e^{ss}e felices quia inueni^{unt} in se^{lo} et requirunt^{ur} quale so
ci^{us} inuenire n^{on} potuer^{unt} nec erigant^{ur} et inu^{en}it^{ur} q^{ui}a sociant^{ur}
et ad quos foris accedere n^{on} audebant. s^{ed} in se^{lo} cor^{um} habuer^{unt}
et t^{er}rena regumenta n^{on} querant^{ur} ne inquam^{us} e^{ss}e monasteria
diu^{er}sib^{us} uiliis n^{on} paup^{er}ib^{us} sed diu^{er}sib^{us} illis inu^{en}it^{ur} et paup^{er}es
in se^{lo}.

St. Florian SHAB. 249. fol 27^a

p. 85

Die wenigen Korrekturen in XI 249 lassen keine eindeutigen Rückschlüsse zu. Es werden fast ausschließlich Schreibfehler verbessert, so etwa gleich in Zeile 1: „obseruetis ut praescimus“ in „praecipimus ut obseruetis“.¹⁸ Die Kapitelanfänge sind im St. Florianer Codex durch Absatz und Neubeginn mit roter Majuskel markiert.¹⁹ Was die Kapiteleinteilung betrifft, steht XI 249 der Lambacher Handschrift näher. Die Trierer Handschrift fasst die Kapitel 26 bis 29 der Lambacher Handschrift zu zwei Kapiteln zusammen und hat für die letzten sechs Kapitel weder Kapitelzählung noch erkennbare Kapitelanfänge. Die Augustinusregel in XI 249 stimmt in beiden Punkten, auch in der Abhebung der letzten sechs Kapitel, mit der Lambacher Handschrift überein. Freilich gibt es auch vereinzelte Abweichungen.²⁰

Die wohl aussagekräftigste Passage der St. Florianer Augustinusregel ist eine fast zwei Zeilen umfassende Rasur in Zeile 13, die Luc Verheijen in seiner kritischen Regeledition nicht kommentiert hat. Trotz der gründlichen Tilgung lässt sich mit der Quarzlampe eindeutig feststellen, dass der Schreiber hier irrtümlich die Überschrift des 4. Kapitels eingefügt hat: „Qualiter se tractent uel tractentur qui pauperes in saeculo monasterium sunt ingressi.“²¹ Die Vorlage dürfte demnach Kapitelüberschriften enthalten haben, und zwar nicht nur vor dem Regeltext, sondern auch im Regeltext selber. Solche gibt es im Lambacher Codex, nicht jedoch in jenem aus Trier.

Die St. Florianer Augustinusregel müsste auch noch mit einem Regeltext aus dem 11. Jahrhundert verglichen werden, der sich im Codex a VIII 28 der Stiftsbibliothek St. Peter befindet. Luc Verheijen war diese Augustinusregel noch nicht bekannt. Sie hat wie die Lambacher Handschrift 46 Kapiteltitel, die aber nur am Beginn stehen, also im Regeltext nicht mehr. Die umfangreichen Erweiterungen zwischen den Zeilen 179 und 185 fehlen wie in XI 249 und im Trierer Codex. Für einen detaillierten Textvergleich ist hier nicht der Platz.

CODEx XI 249 IM RAHMEN DER KANONIKERREFORM

Der 1059 von der Lateransynode ausgehende Impuls zur grundlegenden Reform des Kanonikerlebens wurde in Deutschland von Bischof Altmann von Passau (1065–1091) ab 1070 aufgegriffen und systematisch umgesetzt. Seine ersten neu gegründeten bzw. reformierten Stifte waren St. Nikola bei Passau, St. Florian und St. Pölten. Diese Stifte sollten „als Zentren (wohl in Form von Archidiakonaten) und Vorbilder dieser Bestrebungen dienen“.²²

Man wollte „zurück zur Urkirche, zu einem Leben in Armut, ohne Eigentum, zurück in eine Gemeinschaft, wie sie die Apostel und die ersten Christen vorgelebt hatten“.²³ Der Impetus zu einem Zusammenleben gemäß der urkirchlichen Gemeinde ging nicht von der Augustinusregel speziell aus. Man orientierte sich an den Vorschriften der Väter, wobei die Augustinusregel eine unter vielen war und zunächst keine besondere Rolle spielte. „Erst vom frühen 12. Jahrhundert an beriefen sich die Kanoniker immer häufiger auf die geschriebene Regel des Augustinus als Regel ihres Gemeinschaftslebens, weil sie in ihr mehr und mehr den überzeugendsten Ausdruck der *vita apostolica* erkannten.“²⁴

Für St. Florian lassen sich mithilfe der handschriftlichen Überlieferung die einzelnen Phasen der Kanonikerreform gut nachvollziehen.²⁵ Codex XI 722 aus dem 11. Jahrhundert enthält auf fol. 156r–188v unter dem Titel *Liber in vitam Clericorum* die vollständige Aachener Regel (Kapitel 114 bis 145) ohne jegliche Kürzung. Nach dieser Regel von 816 dürften die Kanoniker von St. Florian zumindest bis zur Neubegründung durch Bischof Altmann von Passau gelebt haben.

Auch dann erfolgte nicht sofort eine Änderung, da die Erneuerungsbestrebungen Altmanns trotz seiner Tatkraft offenbar bald verebbten. Die Handschrift XI 249 dürfte erst während eines zweiten Aufschwungs unter Bischof Ulrich von Passau (1092–1121) angelegt worden sein, der das Stift in engem Zusammenwirken mit Kaiser Heinrich V. (1106–1125) förderte. Er erwirkte 1108 ein königliches Schutzprivileg für St. Florian und nahm das Stift 1111 in seinen Schutz.²⁶ Das Gedankengut der Kanonikerreform schlug sich deutlich in XI 249 nieder. Bestimmte Kapitel, die dem Reformgeist widersprachen, wurden aus der Aachener Regel entfernt. Die so an die Reform angepasste Aachener Regel fand zusammen mit der neu hinzugekommenen Ordensregel des hl. Augustinus weiter Verwendung. Einen direkten Hinweis auf ein Ordensleben nach der Augustinusregel in St. Florian gibt es um diese Zeit noch nicht. In der als echt geltenden Lorcher Urkunde Bischof Ulrichs vom 23. August 1111 heißt es sehr allgemein aber bezeichnend, dass die Chorherren eine gemeinsames Leben ohne Privateigentum nach dem Vorbild der Apostel führen („ut communem et apostolicam vitam agentes, nihil priuatis proprietatibus uendicetis“).²⁷ Als 1123 Chorherren aus St. Florian nach Weltenburg berufen wurden, um das niedergehende Benediktinerstift in ein „modernes“ Regularkanonikerstift – das erste im Bistum Regensburg – umzuwandeln, brachten sie allem Anschein nach keine Augustinusregel mit.²⁸

Der wichtige Reformers Gerhoch von Reichersberg (1092/93–1169) klagte 1151, dass die alte Aachener Regel selbst von Anhängern der Augustinusregel noch immer ungekürzt gelesen würde, wollte aber die Lektüre einer gereinigten Fassung zulassen.²⁹ Auch Jahrzehnte später war die Aachener Regel in Reformstiften noch nicht obsolet. Wie die Handschrift XI 436 (gegen 1220) beweist, bestanden in St. Florian sogar noch im 13. Jahrhundert die bereinigte Aachener Regel und die Augustinusregel nebeneinander. Codex XI 436 enthält auf fol. 106r das Schlusskapitel des Praeceptums – die vorangehenden Kapitel sind verloren. Dann folgen wie in XI 249 auf fol. 106r–139r die Zehn Gebote, Auszüge aus den Vätertexten, die Aachener Regel ohne die Kapitel 114, 115 und 120 bis 122 und das Gebet *Quaesumus omnipotens deus*. XI 249 dürfte demnach die Vorlage für XI 436 gewesen sein, auch wenn bei letzterer Handschrift die Kapitel 27 bis 37 und 106 aus der Vorlage fehlen.³⁰ Neben den allgemein gehaltenen Regeln für das Ordensleben blieb noch ein breiter Spielraum für konkrete Bestimmungen. Für St. Florian sind allerdings erst vom Beginn des 13. Jahrhunderts ausführliche Statuten überliefert, als sich das Stift der neuen Salzburger Reformbewegung anschloss.³¹

Die Bedeutung des Codex XI 249 für die Chorherrengeschichte liegt darin, dass er die wohl älteste Augustinusregel aus der in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts

einsetzenden Kanonikerreformbewegung im bayerisch-österreichischen Raum enthält.³² Die bisherige Datierung in das 11. Jahrhundert lässt sich freilich nicht mehr aufrecht erhalten.³³ Codex XI 249 wurde wohl unter Propst Isimbert (1099–1116) in St. Florian angelegt. Das Doppelblatt mit den Traditionsnotizen dürfte der älteste Teil sein und aus dem ersten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts stammen. Etwas später, wohl um 1111, wurde der Nekrolog begonnen. Die Augustinusregel in XI 249 dürfte mit Peter Classen in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zu datieren sein, vielleicht schon in das erste Viertel des 12. Jahrhunderts.³⁴ Abschließend folgten wohl noch in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts die Exzerpte aus den Väterschriften und die Aachener Regel. Der Codex fällt somit in die Zeit der Konsolidierung des Stiftes durch den Passauer Bischof Ulrich und den damit verbundenen Aufschwung.

RUODLIEB (FRAGMENT 22)

Die Stiftsbibliothek St. Florian bewahrt als Fragment 22 ein Doppelblatt des mittellateinischen Versromans Ruodlieb auf, der als älteste Vorstufe des höfischen Romans im deutschen Sprachraum gilt.³⁵ Das St. Florianer Fragment, das sich durch Paragrafeneinteilung und Rubrizierungen gegenüber allen anderen Ruodliebfragmenten auszeichnet, dürfte Ende des 11. Jahrhunderts vom unbekannten Autor aus dem Kloster Tegernsee als „zweite Reinschrift“³⁶ geschrieben worden sein. Die autografen Fragmente der ersten Reinschrift fanden sich in diversen Tegernseer Bucheinbänden und sind in der Bayerischen Staatsbibliothek München zu einem Codex vereint worden.

Aus welchem Codex das St. Florianer Fragment 22 stammt, blieb der Forschung bisher unbekannt.³⁷ Dabei gab Johann Andreas Schmeller 1838 im Vorwort zur ersten Gesamtausgabe des Werks einen wichtigen Hinweis. Stiftsarchivar Jodok Stülz – so Schmeller – hätte das Fragment 1830 „auf der zum umschlage eines verzeichnisses mehrerer traditionen dieses stiftes aus dem 13. jahrh. verwendeten [...] membrane entdeckt“.³⁸ Albin Czerny übernahm diesen Hinweis in seinen Handschriftenkatalog, ohne auf den damit gemeinten Codex zu schließen.³⁹ Da mehrere Traditionsnotizen in St. Florian nur im Codex XI 249 enthalten sind, muss das Fragment 22 ursprünglich diesem Codex angehört haben.

Über einen Vergleich der Wurmlöcher und der Stichlöcher für die Heftfäden im Fragment und im Doppelblatt mit den Traditionsnotizen lässt sich unter Berücksichtigung der üblichen leichten Schrumpfung des ausgelösten Pergaments die Lage genau bestimmen. Das Ruodliebfragment war ursprünglich als Einzelblatt ausgefaltet und quer stehend mit fol. 1v/2r als Vorderseite und fol. 1r/2v als Rückseite zwischen vorderem Innendeckel und fol. 1r* der Traditionsnotizen eingeheftet. An der unteren Längsseite des nunmehrigen Einzelblatts wurde durch Umknicken ein rund 2 cm breiter Falzrand gebildet, an dem das Blatt hinter fol. 2v* der Traditionsnotizen eingeheftet war und so das Doppelblatt mit den Traditionsnotizen umschloss.

Das Ruodliebfragment diente also als Spiegel, war aber offenbar nicht auf der In-

nenseite des Vorderdeckels angeklebt, wie der Zustand des dort klebenden Papierblatts mit einem Traktat oder einer Predigt aus dem 15. Jahrhundert zeigt. Jedenfalls schützte es die für die Hausgeschichte so wichtigen Traditionsnotizen. Benedikt Konrad Vollmanns Vermutung, das Fragment wäre „nicht in St. Florian zerschnitten“ worden, sondern schon zuvor, und in ein Buch eingebunden nach St. Florian gekommen, lässt sich vor diesem Hintergrund nicht aufrecht erhalten.⁴⁰ Dagegen spricht nicht zuletzt das durch Beschneidung an die Blätter mit den Traditionsnotizen angepasste gleiche Format des Ruodliebfragments. Vielleicht waren die Traditionsnotizen von Anfang an, also schon vor der Einbindung in den Codex, vom Ruodliebfragment umhüllt. Zugeschnitten wurde das Fragment jedenfalls erst in St. Florian und zum Zeitpunkt der Einbindung in den Codex.

Wie das Fragment des Ruodlieb, der im Mittelalter ohne jegliche Wirkung blieb und über den Entstehungsort Tegernsee hinaus keine Verbreitung fand, nach St. Florian gekommen sein könnte, soll bei anderer Gelegenheit einmal erörtert werden.

LITURGISCHE FUNKTION UND GEBRAUCH

Dass Nekrolog und Ordensregel in einen Codex zusammengebunden wurden, war im Mittelalter nicht selten und zweckbestimmt. Es gibt viele Beispiele aus Benediktinerklöstern⁴¹, aber auch aus Kanonikerstiften. Das Kapitelbuch des Bamberger Domstifts (Staatsbibliothek Bamberg, Msc. Lit. 161, 12. Jh.) enthält den Nekrolog und die Aachener Regel für Kanoniker. Im Codex lat. 12583 der Bibliothèque Nationale in Paris aus dem Augustiner-Chorherrenstift St-Laurent-aux-Bois (Mitte 12. Jh.) finden sich Augustinusregel, Auszüge aus der Aachener Regel und ein Nekrolog. Die Handschrift Cod. 434 (Salzb. 79) der Österreichischen Nationalbibliothek aus dem Salzburger Domstift (um 1150/60) enthält den Nekrolog und die Augustinusregel, nach der die Kanoniker des Domstifts lebten.

Noch frappierender ist die Übereinstimmung mit einer Handschrift aus dem ehemaligen Augustiner-Chorherrenstift Dießen. Im Codex Clm 1018 (Bayerische Staatsbibliothek München, 1196/1204) sind – wie bei XI 249 – Nekrolog, Augustinusregel und Traditionsnotizen vereint. Die Dießener Handschrift wurde „zur Verlesung der Regelabschnitte bei Tisch gebraucht [...], wobei auch der verstorbenen Wohltäter und Trägen gedacht wurde“.⁴²

Die St. Florianer Handschrift hatte den gleichen Verwendungszweck. Im Stift St. Florian wurden täglich beim morgendlichen Kapitel nach der Prim und der ersten Messe Regelabschnitte und die Namen der an diesem Tag verstorbenen oder noch lebenden Wohltäter vorgelesen.⁴³ Dass der Codex XI 249 im Hinblick auf die monastische Tischlesung angelegt wurde, zeigen die vielen Interpunktions-, Pausen- und Betonungszeichen in der Augustinusregel, zum Teil auch im Nekrolog. Die häufige Benützung dokumentiert sich in den Verschmutzungen an den Rändern der Pergamentblätter.

Am rückwärtigen Einbanddeckel von XI 249 ist noch deutlich zu sehen, dass der

Codex ursprünglich an einer Kette befestigt war. Auch das lässt nicht nur auf den hohen ideellen Wert des Codex, sondern insbesondere auf dessen intensive Nutzung schließen. Mit Ketten an Leseplatte angeschlossen waren in mittelalterlichen Klosterbibliotheken meist die zum täglichen Gebrauch bestimmten Bücher.⁴⁴

- ¹ Die Paginierung aus dem 18. Jahrhundert zählt die Blätter als fol. 1 und 2. 1801 war laut einer Notiz von Franz Kurz das Doppelblatt schon entfernt: Stiftsarchiv St. Florian, Hs. 101h (Codex traditionum), letzte Seite (unpaginiert). Daraufhin wurde eine neue Paginierung eingeführt, die beim nachfolgenden Nekrolog mit fol. 1 (früher fol. 3) beginnt. Das Doppelblatt wurde bei einer Restaurierung in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts wieder am ursprünglichen Platz eingebunden und wird hier mit fol. 1* und fol. 2* bezeichnet.
- ² Jodok STÜLZ, Geschichte des regulierten Chorherrn-Stiftes St. Florian, Linz 1835, S. 200–204, Zitat S. 200. Die Vermutung von Kurz aus dem Jahr 1801 findet sich in der Archivhandschrift 101h (wie Anm. 1), letzte Seite (unpaginiert).
- ³ Johannes HOLLNSTEINER, Das „Fragment des Florianer Traditionscodex“, in: MIÖG 39 (1923), S. 366–368; Alphons LHOTSKY, Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs, Graz 1963 (=MIÖG Ergänzungsbd. 19), S. 166; Heinrich FICHTEAU, Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert, Wien 1971 (=MIÖG Ergänzungsbd. 23), S. 192.
- ⁴ Auf die fünf übernommenen Schenkungen verweist Heinrich KOLLER, Zur Überlieferung älterer St. Florianer Traditionen, in: FS Friedrich HAUSMANN, hrsg. von Herwig Ebner, Graz 1977, S. 285–298, hier S. 294, der die Lorcher Urkunde von 1111 für gut fundiert, aber gefälscht hält. Für die Echtheit der Urkunde trat zuletzt Egon BOSHOF ein: Die Regesten der Bischöfe von Passau, Bd. 1: 731–1206, bearb. von Egon BOSHOF, München 1992 (=Regesten zur bayerischen Geschichte 1), Nr. 484, S. 145.
- ⁵ Edition bei STÜLZ, Geschichte (wie Anm. 2), S. 203f.
- ⁶ Bernhard BISCHOFF, Die südosrdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit, Bd. 2, Wiesbaden 1980, S. 34f. Vgl. auch Katharina BIERBRAUER, Die vorkarolingischen und karolingischen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek, Wiesbaden 1990 (=Katalog der illuminierten Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek in München 1), S. 70f.
- ⁷ Albin CZERNY, Das älteste Tottenbuch des Stiftes St. Florian, in: Archiv für österreichische Geschichte 56 (1877/78), 257–367; MGH Necrologia IV, S. 259–325 (Necrologia Monasterii S. Floriani).
- ⁸ Peter CLASSEN, Gerhoch von Reichersberg und die Regularkanoniker in Bayern und Österreich, in: Derselbe, Ausgewählte Aufsätze, hrsg. von Josef Fleckenstein, Sigmaringen 1983 (=Vorträge und Forschungen 28), S. 431–460, hier S. 454.
- ⁹ Annette ZURSTRASSEN, Die Passauer Bischöfe des 12. Jahrhunderts: Studien zu ihrer Klosterpolitik und zur Administration des Bistums, Passau 1989, S. 321.
- ¹⁰ MGH Concilia II (=MGH Legum sectio III, tom. II, pars I), S. 307–421 (Institutio Canonorum Aquisgranensis).
- ¹¹ Franz LINNINGER, Führer durch das Chorherrenstift St. Florian, 5. Aufl., St. Florian 1962, S. 7. CLASSEN, Gerhoch (wie Anm. 8), S. 454 übernahm diese Interpretation LINNINGERS.
- ¹² Wilfried HARTMANN, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien, Paderborn 1989 (=Konziliengeschichte, Reihe A: Darstellungen), S. 159.
- ¹³ Karl REHBERGER, St. Florian in der Kanonikerreform des 11. Jahrhunderts, in: Ordo Canonicus 1971, S. 12–24, hier S. 20. REHBERGER erwähnt Eigentumspassagen in den Kapiteln 107 und 142.
- ¹⁴ Clemens BLUME, Die Hymnen des Thesaurus Hymnologicus H. A. Daniels und anderer Hymnen-Ausgabe, Leipzig 1908 (=Analecta Hymnica 51), Nr. 220.
- ¹⁵ Vgl. CZERNY, Tottenbuch (wie Anm. 7), S. 269f.

- ¹⁶ Vgl. Luc VERHEIJEN, *La Règle de Saint Augustin*, 2 Bände, Paris 1967, bes. Bd. 1, S. 11–14 (Terminologie zu den diversen „Augustinusregeln“) und S. 417–437 (kritische Edition des *Praeceptums*). Die Verwandtschaft der St. Florianer mit der Lambacher Augustinusregel stellte Verheijen über eine gemeinsame Vorlage her, die zur Textfassung im Codex 15.670 (12. Jh.) der Bibliothèque Nationale (Paris) führt. Vgl. ebenda, S. 183ff., 195ff., 247–252.
- ¹⁷ Dass in Zeile 217 im Kapitel über den Propst einmal „abbas“ (mit Majuskell) verblieben ist, bestätigt, dass die St. Florianer Augustinusregel zumindest indirekt auf eine benediktinische Mönchsregelsammlung zurückgeht.
- ¹⁸ In der Lambacher Handschrift findet sich an dieser Stelle „praecepimus obseruari ut“, in der Trierer „ut obseruetis praecipimus“. In Zeile 170 wird „de consilio medicine“ gekürzt zu „de consilio medici“, was so nur in der Lambacher Handschrift und – Verheijen noch unbekannt – in einer verlorenen Ranshofener Handschrift vorkommt. Auf beide Schreibfehler geht VERHEIJEN in seiner kritischen Edition nicht ein. Der Abdruck der verlorenen Ranshofener Handschrift findet sich bei Eusebius AMORT, *Vetus disciplina canonicorum regularium et secularium*, Bd. 1, Venedig 1747, hier S. 133. Weitere Korrekturen in XI 249 ohne Parallele in anderen Handschriften betreffen die Zeilen 115 („indicabo“ zu „indicando“) und 144 („an“ ergänzt).
- ¹⁹ An fünf Stellen sind Majuskeln in Schwarz nachgetragen.
- ²⁰ Der Beginn des Kapitels 39 (Zeile 206) ist in der St. Florianer Handschrift nicht durch Majuskel hervorgehoben. Das Lambacher Handschrift lässt Kapitel 37 in Zeile 153, die St. Florianer Handschrift schon in Zeile 150 beginnen. Darüber hinaus hat XI 249 innerhalb des Lambacher Kapitels 40 einen durch rote Majuskel und Absatz verdeutlichten zusätzlichen Kapitelbeginn (Zeile 213: „Sed tamen petenda“).
- ²¹ Wie Verheijen zur Feststellung kommt, dass in XI 249 alle Kapitelüberschriften eingetragen und später ausradiert worden wären, ist rätselhaft. VERHEIJEN, *Règle* (wie Anm. 16), Bd. 1, S. 252: „Primitivement, les *tituli* du *Lambacensis* c.s. étaient intercalés dans le texte, chaque chapitre commençant par une majuscule. Ces *tituli* ont été effacés, mais sont restés, en partie, bien lisibles, même sur les photos.“
- ²² Stefan WEINFURTER, *Die Kanonikerreform des 11. und 12. Jahrhunderts*, in: 900 Jahre Stift Reichersberg: Augustiner-Chorherren zwischen Passau und Salzburg, Linz 1984, S. 23–32, hier S. 25.
- ²³ Stefan WEINFURTER, *Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert: Der Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106–1147) und die Regularkanoniker*, Köln 1975 (= *Kölner historische Abhandlungen* 24), S. 5.
- ²⁴ *Consuetudines canonicorum regularium Springersbacenses-Rodenses*, hrsg. von Stefan WEINFURTER, Turnholt 1978 (= *Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis* 48), S. 35. Die frühesten Beispiele für ausdrücklich auf der Augustinusregel errichtete Regularkanonikerstifte waren Springersbach (1107) und Hamersleben (1108). Vgl. WEINFURTER, *Bistumsreform* (wie Anm. 23), S. 237f.
- ²⁵ Vgl. dazu LINNINGER, *Führer* (wie Anm. 11), S. 7 (zu XI 722 und XI 249).
- ²⁶ Vgl. ZURSTRASSEN, *Passauer Bischöfe* (wie Anm. 9), S. 28f.
- ²⁷ STÜLZ, *Geschichte* (wie Anm. 2), Anhang Nr. X (S. 209–216, hier S. 210). Zur Lorcher Urkunde von 1111 vgl. Anm. 4.
- ²⁸ Christian LOHMER, *Kanoniker in Weltenburg*, in: *Regensburg und Bayern im Mittelalter*, Regensburg 1987 (= *Studien und Quellen zur Geschichte Regensburgs* 4), S. 79–98, bes. S. 87f.
- ²⁹ CLASSEN, *Gerhoch* (wie Anm. 8), S. 446.
- ³⁰ Das zeigt sich daran, dass die unvollständigen Kapitel 10, 12 und 107 in XI 436 an genau der gleichen Stelle abbrechen wie in XI 249. Vgl. XI 249, fol. 41r, 62v, 66r und XI 436, fol. 114v, 122r und 122v.
- ³¹ XI 250, fol. 6r–63r. Vgl. Alois ZAUNER, *Die ältesten Statuten des Augustiner-Chorherrenstiftes St. Florian*, in: *Mitteilungen des OÖ. Landesarchivs* 3 (1954), S. 359–380 und WEINFURTER, *Bistumsreform* (wie Anm. 23), S. 102 und S. 172f.

- ³² Die oben erwähnte Handschrift aus St. Peter (a VIII 28) dürfte zwar eine ältere Augustinusregel (11. Jh.) enthalten, aber einen benediktinischen und keinen kanonikalen Kontext haben.
- ³³ Albin CZERNY, *Die Handschriften der Stiftsbibliothek St. Florian*, Linz 1871, S. 105. Ihm folgten u.a. Franz LINNINGER, *Die Regel des hl. Augustinus in einer Florianerhandschrift des 11. Jahrhunderts*, in: IUC 1 (1954), S. 34–36 und Gregor SCHAUER, *Augustinusregel*, in: 900 Jahre Stift Reichersberg (wie Anm. 22), S. 372.
- ³⁴ CLASSEN, Gerhoch (wie Anm. 8), S. 454. Michael ZIEGLER, der Ende des 18. Jahrhunderts den ersten Handschriftenkatalog der Stiftsbibliothek St. Florian erstellte, datierte den Codex auf einem beigelegten Zettel ebenfalls in das 12. Jahrhundert.
- ³⁵ *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 7, München 1995, Sp. 1103 (Benedikt Konrad VOLLMANN). MA=Mittelalters. Vgl. auch *Die deutsche Literatur des Mittelalters: Verfasserlexikon*, 2. völlig neu bearb. Aufl., hrsg. von Kurt RUH, Bd. 8, Berlin 1992, Sp. 395–400 (Paul Klopsch).
- ³⁶ *Frühe deutsche Literatur und lateinische Literatur in Deutschland 800–1150*, hrsg. von Walter HAUG und Benedikt Konrad VOLLMANN, Frankfurt a. M. 1991 (=Bibliothek des Mittelalters 1), S. 388–551 (kritische Ruodlieb-Ausgabe mit deutscher Übersetzung), S. 1306–1406 (Kommentar von Benedikt Karl VOLLMANN), hier S. 1313.
- ³⁷ Vgl. zuletzt die kritische Textausgabe *Ruodlieb: Faksimile-Ausgabe des Codex Latinus Monacensis 19486 der Bayerischen Staatsbibliothek München und der Fragmente von St. Florian*, Bd. II, Teil 1: Kritischer Text von Benedikt Konrad VOLLMANN, Wiesbaden 1985, bes. S. 43f. zum St. Florianer Fragment.
- ³⁸ *Lateinische Gedichte des X. und XI. Jahrhunderts*, hrsg. von Jacob GRIMM und Andreas SCHMELLER, Göttingen 1838, S. 200f.
- ³⁹ CZERNY, *Handschriften* (wie Anm. 33), S. 260. VOLLMANN behauptet im Anschluss an CZERNY irrtümlich, das Doppelblatt hätte als „Umschlag für Rechnungen“ gedient. Vgl. *Ruodlieb: Faksimile-Ausgabe* (wie Anm. 37), Bd. II, Teil 1, S. 43.
- ⁴⁰ Vgl. *Ruodlieb: Faksimile-Ausgabe* (wie Anm. 37), Bd. II, Teil 1, S. 43.
- ⁴¹ Clm 14868/1 der Bayerischen Staatsbibliothek München (einst Stift St. Emmeram, Regensburg); HB I 163 der Württembergische Landesbibliothek Stuttgart (einst Stift Ottobeuren); Msc. Lit. 144 der Staatsbibliothek Bamberg (einst Kloster Michelsberg, Bamberg); Cod. 2182 der Österr. Nationalbibliothek (einst Kloster Niederaltaich). Auf einzelne dieser Handschriften hat bereits CZERNY, *Todtenbuch* (wie Anm. 7), S. 260 hingewiesen.
- ⁴² Peter JOHANEK, *Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde*, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hrsg. von Peter CLASSEN, Sigmaringen 1977 (=Vorträge und Forschungen 23), S. 131–162, hier S. 151.
- ⁴³ CZERNY, *Todtenbuch* (wie Anm. 7), S. 260–262.
- ⁴⁴ Vgl. *Lexikon des gesamten Buchwesens*, 2. völlig neu bearb. Aufl., hrsg. von Severin CORSTEN u.a., Bd. IV, Stuttgart 1995, S. 204 („Kettenbuch“).

Medea-3

Medea3 Bestellung



Bestellnummer: 825239

Typ: ##### Fernleihe [K] #####

TAN:

Bestellinstitution: [GBV] GBV (bitteE-MailAdresse.ermitteln@bvbd2.bib-bvb.de)

Lieferinstitution: [12] Bayerische Staatsbibliothek München (bvbafl@bsb-muenchen.de)

Bestelldatum: 2009/09/07 12:50

Eingangsdatum: 2009/09/07 12:51

Lieferart: ABHOL

Benutzer/Abhol-Code: HARTMUT HOFFMANN, , 0007617445

Benachrichtigung: gelbe Post

Signatur: Z 2000.881 * 2006, 82-92?

(Sigel: 7) Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek Goettingen Platz der

Zeitschrift: Jahrbuch der Österreichischen Augustiner-Chorherren-Kongregation

Körperschaft: Koerp.: Canonici Regulares Sancti Augustini / Congregatio Canoniorum Regularium

Ort: Klosterneuburg

Jahrgang: 2006

Artikel: Autor: friedrich buchmayr

Artikel: Titel: regula augustini und ruodlieb

Band/Heft:

Seiten: 82-92?

Allg. Hinweise: zusätzliche Hinweise: Bestellnr.: A096550163, PFL-Nr.: A096550163, Kostentübernahme bis max. - maximum-cost: max. 8 EUR Euro

Weiterleitungen nach: [1.] GBV

REGULA AUGUSTINI UND RUODLIEB

CODEx XI 249 DER STIFTSBIBLIOTHEK ST. FLORIAN

Friedrich Buchmayr

Die Handschrift XI 249 ist für die Stiftsgeschichte von St. Florian von größter Bedeutung, weil sie den ersten Nekrolog, die ältesten Traditionsnotizen und die älteste Regel des Ordenspatrons Augustinus enthält. Da die Texte abschnittsweise bei der täglichen Tischlesung vorgetragen wurden, hatte der Codex geradezu identitätsstiftende Funktion für das Haus und kann einen Ehrenplatz im kulturellen Gedächtnis von St. Florian beanspruchen. Die Niederschrift erfolgte in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts, zum Teil auch noch im 11. Jahrhundert. XI 249 dürfte der älteste erhaltene Codex sein, der im Stift St. Florian selbst angelegt und geschrieben worden ist.

Die 89+2 Pergamentblätter variieren in der Höhe zwischen 22,5 und 24,5 cm und in der Breite zwischen 15,5 und 17,5 cm. Der alte, weiß gefärbte Ledereinband ist glatt und auf beiden Seiten gerautet. Der Codex setzt sich aus 13 Lagen zusammen, zum Großteil aus Quaternionen (vier Doppelblätter pro Lage). Beim ersten Doppelblatt mit den Traditionsnotizen und bei fol. 25–26, das den Nekrolog abschließt, handelt es sich jeweils um eine Unio. Das letzte Blatt (fol. 89) mit Gebeten aus dem 12. Jahrhundert war ursprünglich als Spiegel auf dem hinteren Innendeckel angeklebt und wurde 1946 bei einer Restaurierung abgelöst und einzeln an die letzte Lage angeheftet.

TRADITIONSNOTIZEN (FOL. 1R*–2V*, 88R)

Am Beginn von XI 249 befindet sich ein Doppelblatt mit den ältesten Traditionsnotizen St. Florians, in denen Güterschenkungen an das Stift mit den Namen der jeweiligen Schenker und Zeugen überliefert sind.¹ Jodok Stülz hat die Aufzeichnungen 1835 veröffentlicht und das Doppelblatt in Anlehnung an seinen Lehrer Franz Kurz für das Fragment „eines verloren gegangenen Codex traditionum“ gehalten.² Mittlerweile hat sich die Meinung durchgesetzt, dass es nie einem Traditions-codex angehört hat, sondern als lose Lage angelegt und bald mit anderen für das Haus wichtigen und ständig benützten Texten zu einem Codex vereint wurde.³ Da fünf der dreizehn Schenkungen in die Lorcher Urkunde des Passauer Bischofs Ulrich (1092–1121) vom 23. August 1111 übernommen worden sind, dürften die Traditionsnotizen noch vor diesem Datum, wohl um 1100 entstanden sein.⁴

Auf Grund der schon vorhandenen Traditionsnotizen trug man später auf dem frei gebliebenen Platz von fol. 88r eine weitere Schenkung eines Grafen Sigihart in den Codex ein, die eine interessante Überlieferungsgeschichte hat.⁵ Diese Notiz findet sich erstmals auf fol. 2r der Handschrift Clm 12.632 (Bayerische Staatsbibliothek München, früher Stift Ranshofen), die Isidors von Sevilla *De ecclesiasticis officiis* enthält und um 810/820 in Mondsee angefertigt worden ist. Dieser Codex muss von Mondsee nach St. Florian

gekommen sein, wo man noch im 11. Jahrhundert die Schenkung Sigiharts aufzeichnete.⁶ Zu einem unbekannten Zeitpunkt gelangte die Handschrift dann von St. Florian in das Stift Ranshofen. Vielleicht wurde deshalb Sigiharts Schenkung erneut fixiert, nun im Codex XI 249. Die Texte der beiden Traditionsnotizen stimmen wörtlich überein. Die wohl ältere Version im Mondseer Codex führt aber noch zwei weitere Zeugen an, die in XI 249 fehlen.

NEKROLOG (FOL. 1R–16V)

Die Folien 1r bis 16v beginnen mit einer neuen Lage und enthalten den ältesten Nekrolog des Stiftes St. Florian. Er wurde nach Albin Czerny um 1111 angelegt und bis in das 13. Jahrhundert fortgeführt. Da zwei vollständige Editionen von Albin Czerny (mit umfangreichen Erläuterungen) und im Rahmen der *Monumenta Germaniae Historica* vorliegen, ist hier nicht näher auf dieses Schlüsselwerk der frühen Stiftsgeschichte einzugehen.⁷

AACHENER REGEL MIT KANONISCHEN SCHRIFTEN (FOL. 31V–88R)

Auf den Blättern 27r–31v folgt die Augustinusregel, die gleich ausführlich zu behandeln sein wird. Daran schließen sich die Zehn Gebote in lateinischer Sprache (31v) und Exzerpte aus Vaterschriften samt Aachener Regel (*Excerpta canonum*, fol. 31v–88r). Nach Peter Classen ist die zuletzt genannte Textsammlung etwas später als die Augustinusregel, aber noch im 12. Jahrhundert niedergeschrieben worden.⁸ Über eine Nekrolognotiz lässt sich diese Datierung eingrenzen. Auf fol. 88v wird am oberen Seitenrand – also nach der Beschriftung von 88r und 88v – der Tod von Manegolt von Wesen vermerkt, der bald nach 1144 erfolgt sein dürfte.⁹ Demnach wären die auf fol. 88r endenden *Excerpta canonum* und der Hymnus mit Gebet auf fol. 88v noch in die 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts zu datieren.

Das Aachener Laterankonzil von 816 erstellte im Auftrag Kaiser Ludwigs des Frommen (813/14–840) eine für alle Kanoniker im Reich verbindliche, einheitliche Lebensordnung. In den Konzilsakten wurden der eigentlichen Aachener Regel für Kanoniker ausführliche Auszüge aus den Vaterschriften vorangestellt, die zur theologischen Begründung der Lebensform und ihrer Abgrenzung vom Mönchtum (nach der Benediktregel) dienen sollten. Codex XI 249 enthält auf den Folien 31v–75r Teile dieser vom Konzil approbierten Vätertexte, und zwar die Kapitel 7 bis 10, 12 bis 21, 23 bis 37, 105 bis 107 und 110 bis 113.¹⁰ Ob es dabei spezielle Auswahlkriterien gab, kann hier nicht untersucht werden. Alle drei Kapitel (12, 112 und 113), die Auszüge aus Werken des hl. Augustinus (*sermo* 46, 355 und 356) enthalten, sind jedenfalls vorhanden.

Anschließend folgt in XI 249 von fol. 75v–88r die eigentliche Aachener Regel (Kapitel 114 bis 145). Bezeichnenderweise fehlen fünf Kapitel (114, 115, 120 bis 122). Ein genauer Blick zeigt, dass es sich dabei nicht nur um jene Kapitel handelt, die „dem Gelübde der Armut widersprechen“, wie Franz Linninger meinte.¹¹ Kapitel 115 erlaub-

te den Kanonikern im Gegensatz zu den Mönchen Privateigentum, fleischliche Kost und das Tragen eines Leinenhabits an Stelle der raueren, wollenen Mönchskutte. Kapitel 120 sicherte ihnen Anteil an den Almosen und die Verpflegung mit Essen und Trinken durch die Gemeinschaft zu. Die Kapitel 121 und 122 regelten die den Kanonikern zustehenden Tagesmengen an Brot (vier Pfund), Fleisch, Wein (bis zu fünf Liter) und Bier (bis zu vier Liter) und wurden berühmt, „weil sich gegen die später als recht üppig empfundenen Größenordnungen die Reformer des 11. Jahrhunderts so nachhaltig gewandt haben“¹².

Auch wenn Stiftshistoriker Karl Rehberger in den übrig gebliebenen Kapiteln noch kleinere Passagen aufgespürt hat, in denen von Eigentum bei den Kanonikern die Rede ist, kann an der Grundintention dieser Redaktion kein Zweifel bestehen.¹³ Die Aachener Regel sollte durch Streichungen an die Reform des Kanonikertums angepasst werden, die in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts einsetzte.

HYMNUS UND GEBET (FOL. 88V)

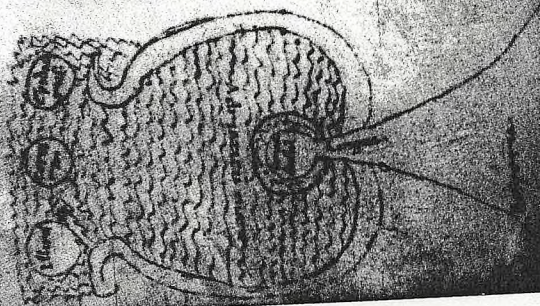
Nach der bereits erwähnten Traditionsnotiz (88r) folgen auf Blatt 88v ein neumierter Hymnus und ein Gebet aus der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts. Der Hymnus *Jesu clementer visita* wurde beim nächtlichen Chorgebet gesungen.¹⁴ Das anschließende Gebet *Quaesumus omnipotens deus* beteten die Chorherrn – vielleicht ebenfalls bei der Nokturn – für die noch lebenden Wohltäter („famulos et famulas“).¹⁵

AUGUSTINUSREGEL (FOL. 27R–31V)

Fol. 27r bis 31v enthält die älteste Ordensregel des hl. Augustinus in St. Florian, und zwar das Praeceptum (früher „Regula tertia“ genannt). Der Text hat weder ein Incipit noch ein Explicit, sondern beginnt ganz unvermittelt. In der Textfassung hat Luc Verheijen, dessen maßgebliche Edition der Augustinusregel im Folgenden (mit Zeilenangabe) zitiert wird, enge Verwandtschaften mit zwei benediktinischen Handschriften des 9. Jahrhunderts festgestellt. Die Codices Clm 28118 (Bayerische Staatsbibliothek München, früher Benediktinerabtei St. Maximin in Trier) und Cml XXXI (Stiftsbibliothek Lambach) enthalten Sammlungen von Mönchsregeln, u.a. jene des hl. Augustinus, und hatten ihrerseits wohl eine identische Textquelle.¹⁶ Die Augustinusregel der Lambacher Handschrift ist übrigens die älteste Österreichs.

Bei einem erneuten Vergleich der drei Handschriften lässt sich Verheijens Befund im Großen und Ganzen bestätigen. In der Textfassung steht die St. Florianer Augustinusregel der Trierer Handschrift näher. So fehlen in XI 249 wie im Trierer Codex die etwa zehn Zeilen umfassenden Erweiterungen, die sich in der Lambacher Handschrift zwischen den Zeilen 179 und 185 finden. Die in Mönchsklöstern wie Lambach übliche Bezeichnung „abbas“ ist in beiden Handschriften in den Zeilen 164, 171 und 217 durch „prepositus“ ersetzt.¹⁷ Freilich gibt es andererseits die auf den Einleitungssatz der St. Florianer Augustinusregel folgende Hinzufügung „post principalia praecepta dilectionem dei dico et proximi“ so nur in der Lambacher Handschrift.

Hec matura petunt p^{re}missa ^{in figura} classica pugnae.
 1 a uictu fama n^{on} uisi cesaris agmi
 Sensit 7 ipse metui magis placuitq; referri
 Signa. nec intamē discrimina mutare pugnae
 Pulsus ut armentis primo certamine taurus
 Siluarū secreta petit. uacuosq; pagros
 Exul inaduersis explorat cornua truncis.
 Hec redit ad pastus. nisi cū ceruice recepta
 Excussi placuere thori. mox reddita uictor
 Quoslibet insaltus comitantib^{us} agmina tauris
 1 nullo pastore trahit. sic uirib^{us} impar
 Tradidit hesperia. pfugusq; papula rura
 Rundusituras magnus descendit mareis;
 Urbis ē dictis olim possessa colonis.
 Quos ereta pfugos duxere p^{er} aquora puppes
 e ceropie. uictu mentis thesa uelis;
 Hanc lat^{us} angustū iā se cogentis in artū
 Hesperie tenuē p^{er}ducit inequora lingua
 a driacas fleas claudat quē cornub^{us} undas.
 Hec tam hoc artas in missū faucib^{us} equor
 p^{er} ore erat. si n^{on} uiscentos insula eboros
 Exceperet iaxis. laxasq; effunderet undas.
 hinc illinc montes scopuloso rupis aperto
 o p^{ro}posuit natura mari. statufq; remouit
 Vt tre^{pidi} mulo starent ceteris sancte carum.



7. Sankt Florian, Stiftsbibliothek, XI. 582, f. 27v (Brindes, IIa)

Patrick Gauthier Dalché, Les diagrammes topographiques ..., in: Pierre Lardet, La tradition vis.
 M.él. d'histoire des textes en l'honneur de Louis Halévy (Bibliologia 20, 2003)